

Unbewußten und all seinen finsternen Tendenzen als mit einer beachtlichen Macht im Reich des Lebenden rechnen.

Die Folgerungen, die sich aus den Forschungen von Freud und Steinach ergeben, reichen in alle Gebiete der Wissenschaft, der angewandten Wissenschaften und des praktischen Lebens hinein; sie sind in ihren Ausmaßen noch nicht abschätzbar.

Besonders schwerwiegend sind diese Erkenntnisse für den Gesetzgeber. Er ist — und das darf nie verkannt werden — in einer sehr peinlichen Situation. Denn, wollte er die letzten Konsequenzen aus den Lehren der Tiefenpsychologie und der Geschlechtsdrüsenforschung ziehen, so gäbe es für ihn kein Vergehen, kein Verbrechen mehr. Er müßte vielmehr jeden Kriminellen vor ein Forum von Biologen und Psychologen moderner Richtung setzen. Die Untat erweise sich dann als typische Reaktion einer abnormen „endokrinen Formel“ oder als logische Folge eines in der Kindheit erworbenen Konfliktes. Damit wäre der § 51 unbeschränkt dehnbar und der „freie Wille“ zu Grabe getragen.

Die hier ausgesprochenen Anschauungen werden den entschiedenen Widerspruch derer finden, deren Weltbild man den Idealismus nennt. Eine Vermittlung zwischen den Vertretern der beiden Auffassungen erscheint unmöglich. Es ist Sache der leib-seelischen Disposition, ob man das Weltbild durch eine metaphysische, magische, mystische, spirituelle Brille sieht, oder nur durch Zeißsche Apparaturen. Vielleicht kann man auch hier auf einen mittleren Weg kommen. Die klaren Erkenntnisse der Biologie und Tiefenpsychologie bedeuten keineswegs eine Entgöttlichung des Menschen in dem Maße, daß dem Idealismus jeglicher Boden entzogen würde. Im Gegenteil, wir können ohne ihn auf die Dauer nicht leben. Aber wir wenden uns scharf gegen all die, die heute noch die „Reinheit des Kindes“ oder das Sittengesetz in uns als aprioristisch predigen.

Spielt nun dies Sittengesetz und der freie Wille nicht die überragende Rolle, die ihnen die theologische Weltanschauung Jahrhunderte lang einräumte, so muß — und da hilft uns kein Gott und keine Erkenntnis — die „Abschreckungsmethode“ der Gesetzgebung einstweilen eingreifen. Daß dabei Menschen, von einem neuen Erkenntnisstandpunkt aus gewertet, zu Unrecht verurteilt werden, läßt sich einstweilen nicht verhindern. Das Gesetz ist ja zum Schutz der Majorität da.

Die Dinge liegen aber nicht etwa trostlos. Wir sehen, wie die Gesetzgebung, freilich nur langsam, sich die Ergebnisse unserer Forschungen zu eigen macht. Immer häufiger wird der sexulogische Sachverständige vor Gericht zitiert, und zum Schulpsychiater tritt gelegentlich der moderne Tiefenpsychologe, dessen Erklärungen über den konsequenten Hergang des Verbrechens die Richter überzeugen und milder stimmen mag. Wir sehen, als an einem sehr instruktiven Beispiel, die endgültige Abschaffung des § 175, nachdem der unermüdlich tapfere Magnus Hirschfeld die ganze Sinnlosigkeit dieses Paragraphen in Jahrzehnte langer Arbeit dem Gesetzgeber immer wieder vorgehalten hat.

Nehmen wir aber heute an, daß antisoziale Handlungen in vielen Fällen durch körperliche oder seelische Normabweichungen bedingt sind, so ergibt sich daraus ein festes Arbeitsprogramm. Dem herangereiften Menschen in seinen Konflikten zu helfen, ist schwer und gerade beim Kriminellen fast undurchführbar. Wichtiger und aussichtsreicher erscheint uns auch hier die Forderung, die wir über die gesamte Medizin gesetzt haben: Verhüten ist besser, als heilen. Es bedarf einer ausgiebigen Umschichtung der sozialen Struktur in dem Sinne, daß dem Einzelnen mehr Bewegungsfreiheit in seiner Triebwelt eingeräumt wird. Ebenso wichtig und praktisch noch leichter erreichbar ist die Anpassungsarbeit, die am Menschen der Zukunft, dem Kind, geleistet werden kann. Hier beginnen die Erkenntnisse der Psychoanalyse schon ihre segensreichen Wirkungen zu zeigen. Durch eine